



A 13379 / 24

Auflagen zur befristeten Bewilligung der Fressplatzabtrennung mit Stahlbügel für Mutterkühe

1. Die befristete Bewilligung ist gültig für den Einsatz des Fressplatzteilers bei Mutterkühen.
2. Die lichte Weite zwischen zwei Fressplatzteilern muss mindestens den Fressplatzbreiten aus Anhang 1, Tabelle 1 der Tierschutzverordnung entsprechen.
3. Bei Kombination des Fressplatzteilers mit einem Fressgitter muss sichergestellt sein, dass sich keine Tiere, insbesondere Kälber und Jungrinder, zwischen Trennbügel und Fressgitter verfangen oder verletzen können.
4. Auf der den Tieren zugewandten Seite der Einrichtung dürfen keine Kanten oder Schrauben vorstehen, an denen sich die Tiere verletzen können.